

von Arbeitskollektiven, in denen Lehrlinge ausgebildet werden, unter Mitwirkung der Lehrkräfte nach Beratung in den Lehrlings- und Arbeitskollektiven mit Zustimmung der zuständigen FDJ- und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung und dem Leiter der Bildungseinrichtung an den gemäß der betrieblichen Prämienordnung zuständigen Leiter einzureichen. Für Lehrlinge solcher Berufe, deren Ausbildung im 1. Lehrjahr hauptsächlich an kommunalen Berufsschulen erfolgt, unterbreitet der Direktor der kommunalen Berufsschule in Übereinstimmung mit der Leitung der FDJ entsprechend den von den Lehrlingen im Berufswettbewerb erreichten Ergebnissen Vorschläge zur Prämiiierung.

#### § 6

##### Sonstiges

(1) Die Prämienmittel gemäß § 4 Absätze 1, 3 und 4 sind anteilig im letzten Monat des Quartals für das laufende Quartal bereitzustellen.

(2) Prämienmittel gemäß § 4 Abs. 5 sind am Jahresende nach vorliegender Ergebnisrechnung bereitzustellen.

(3) Die Summe der für das Planjahr bereitzustellenden Prämienmittel für Lehrlinge ist im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren.

(4) Die bereitgestellten Mittel und ihre Verwendung sind kontrollfähig nachzuweisen.

(5) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Prämienmittel sind auf das Folgejahr zu übertragen.

(6) Einrichtungen der Berufsbildung, die Prämienmittel für Lehrlinge gemäß den Festlegungen dieser Anordnung und § 2 Abs. 1 1. Anstrich der Anordnung vom 9. November 1984 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für betriebliche Einrichtungen der Berufsbildung (GBl. I Nr. 34 S. 413) erhalten, können aus beiden Zuführungen einen einheitlichen Prämienfonds für Lehrlinge bilden.

#### § 7

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Sie ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1986 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Juli 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in den betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge (GBl. I Nr. 32 S. 600) außer Kraft.

Berlin, den 9. November 1984

Der Staatssekretär für Berufsbildung  
Weidemann

### Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Verordnung über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch

vom 13. November 1984

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 22. September 1962 über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch (GBl. II Nr. 76 S. 684) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. September 1962 zur Verordnung über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch (GBl. II Nr. 76 S. 684) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

#### § 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ (1) Kosten und Gebühren werden in folgender Höhe erhoben:

- |   |       |
|---|-------|
| a) für die Beförderung entsprechend § 2 Abs. 1 bis zu einer Wegstrecke von 20 km        | 50M   |
| für jedes weitere angefangene Kilometer   | 2M    |
| b) für die erste ärztliche Hilfeleistung entsprechend § 2 Abs. 2                        | 95M   |
| zuzüglich Wegegebühren bei Arztbesuchen für jedes angefangene Kilometer                 | 2M    |
| c) für die Säuberung verunreinigter Gesundheitseinrichtungen und Kraftfahrzeuge jeweils | 45M.“ |

#### § 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 5. Januar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 23. März 1977 zur Verordnung über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch (GBl. I Nr. 13 S. 141) außer Kraft.

Berlin, den 13. November 1984

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

<sup>1</sup> 2. DB vom 23. März 1977 (GBl. I Nr. 13 S. 141)